

Konzept

Leistungsbeschreibung

in der Fassung vom: 26.02.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Gesamteinrichtung

- 1.1 Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereiche/Grundstruktur
- 1.2 Leitungsaufgaben nach Einrichtungen
- 1.3 Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild

2. Leistungsbereiche

- 2.1 Personenkreis
 - 2.1.1 Zielgruppe
 - 2.1.2 Ausschlusskriterien
- 2.2 Art und Ziel der Leistungen
 - 2.2.1 Hilfeart und Rechtsgrundlagen
 - 2.2.2 Ziele
 - 2.2.3 Methodische Grundlagen
 - 2.2.3.1 Anfangs- und Orientierungsphase
 - 2.2.3.2 Intensivphase nach Hilfeplanverfahren §36 SGB VIII
 - 2.2.3.3 Stabilisierungsphase nach Hilfeplanverfahren §36 SGB VIII
 - 2.2.3.4 Verselbstständigkeitsphase
- 2.3 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen
 - 2.3.1 Pädagogische Regelversorgung
 - 2.3.2 Sozialpädagogischer, heilpädagogischer und/oder pädagogisch/therapeutischer Bereich
 - 2.3.2.1 Hilfeplanverfahren; Zusammenarbeit mit dem Jugendamt; zeitliche Perspektive
 - 2.3.2.2 Aufnahmeverfahren
 - 2.3.2.3 Anamneseverfahren
 - 2.3.2.4 Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik
 - 2.3.2.5 Förder-, Erziehungs- und Therapieplanung; Fallbesprechungen; Fachliche und organisatorische Besprechungen
 - 2.3.2.6 Ganzheitliche und gezielte Förderung
 - 2.3.3 Leitung- und Verwaltung
 - 2.3.4 Fortbildung und Supervision

2.3.5 Versorgung

2.3.6 Raumangebot, räumliche und technische Ausstattung

3. Individuelle Zusatzleistungen außerhalb der Leistungsvereinbarung

3.1 Nachtdienst in Krisensituationen bei Mutter/Vater/Kind

3.2 Maßnahmenende/-abbruch

4. Personelle Ausstattung

5. Entgeltsätze

Individuelle Leistungsbeschreibung

Einrichtung: (Name, Adresse)	Mutter-Vater-Kind-Haus des Caritasverbandes für die Stadt und Landkreis Landshut e. V.
Ort der Leistungserbringung:	84028 Landshut, Schönbrunner Str. 13
Einrichtungsart:	Stationäre Wohnform §19 SGB VIII
Anzahl Gruppen und Plätze:	2 Gruppen, 8 Plätze für Mütter/Väter, 8-12 Plätze für Kinder

1. Gesamteinrichtung

1.1 Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereich/Grundstruktur

Darstellung der grundsätzlichen Gliederung der Einrichtung (notwendig bei Einrichtungen mit mehreren Leistungsbereichen, die nicht nur Jugendhilfe betreffen müssen; eventuell Beifügung eines Organigrammes)

Das Caritas-Mutter-Vater-Kind-Haus ist in der Trägerschaft des Caritasverbandes Landshut e.V. und eine Einrichtung auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetz § 19 SGB VIII und § 53 SGB XII. Es bietet ab Frühjahr 2019 (8) Schwangeren/ Müttern/Vätern und (8-12) Kindern bis einschließlich 6 Jahren je ein Apartment, professionelle Hilfe und Unterstützung, damit ein verantwortungsvolles und gemeinsames Leben gelingt. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Schwangere/die Mutter/der Vater für sie allein zu sorgen haben.

Das pädagogische Konzept basiert auf einem Vier-Phasen-Modell (s. Punkt 2.2.3).

1.2 Leitungsaufgaben nach Einrichtungen

Darstellung nach Einrichtungsarten und Umfang der Leitungsanteile der Gesamteinrichtung

Die MVKE ist vollstationär und in zwei Gruppen eingeteilt:

Erdgeschoss: 4 Apartments für 4 Mütter/Väter + 4-6 Kinder

1. Obergeschoss: 4 Apartments für 4 Mütter/Väter + 4-6 Kinder

Leitung/Qualifikation	MVKE	Wohngruppen
Einrichtungsleitung Dipl. Sozialpädagogin (FH)	0,5 Stelle	Lucia 1 0,25 Stelle
		Barbara 2 0,25 Stelle

Dem Träger der MVKE obliegt die Gesamtverantwortung. Die Einrichtungsleitung ist zuständig für die Umsetzung und Fortschreibung der konzeptionellen und strukturellen Aufgaben. Dazu gehören:

- Organisation und Management
- Aufnahmeverfahren, Hilfeplanverfahren, Fallbesprechungen
- Leitung und Beratung für das Team
- Erzieherkonferenzen
- Kontakt zu Jugendamt, Heimaufsicht
- Fortschreibung der Konzeption und Leistungsbeschreibung
- Qualitätsentwicklung und-controlling
- Gewährleistung der Dokumentation und Berichtserstellung

- Personalführung und Personalaufbau
- Leitung der Teamsitzungen und Teamtage
- Mitarbeitergespräche
- Gewährleistung von Fortbildungen und Supervisionen
- Praxisanleitung für Praktikanten
- Gremienarbeit, Vernetzung, Außenvertretung

1.3 Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild

Das Caritas-Mutter-Vater-Kind-Haus ist eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in der Trägerschaft des Caritasverband Landshut e. V.

Wir orientieren uns grundsätzlich an den christlichen Werten wie Nächstenliebe, Toleranz, Solidarität, Hilfsbereitschaft, Würde, Respekt und den Rechten jedes Menschen, der in der MVKE lebt oder arbeitet.

Unsere menschliche, wertschätzende und professionelle Haltung und Handlungsweise ist lebensbejahend, ressourcen- und lösungsorientiert.

Wir unterstützen und fördern die Schwangeren, die Mütter und die Väter, die Verantwortung für sich und ihre Kinder übernehmen und das lernen wollen, wobei dem Kindeswohl dabei die größte Aufmerksamkeit gegeben wird. Die Mitarbeiter/innen betrachten sich als Wegbegleiter, Fachleute, verlässliche Ansprechpartner mit einer offenen, ehrlichen Kommunikations- und Reflexionsstruktur. Die Arbeit basiert auf den Prinzipien einer professionellen Teamarbeit. Ein Ausbalancieren zwischen Nähe und Distanz zählt dabei genauso zu den pädagogischen Prinzipien, wie die Hilfe zur Selbsthilfe und die Nachhaltigkeit der Maßnahme.

2. Leistungsbereiche

2.1 Personenkreis

2.1.1 Zielgruppe

Zielgruppe, die die angebotenen Leistungen erreichen sollen

Die Maßnahme ist für:

- Schwangere, Mütter/Väter in besonders schwierigen Lebenslagen, Not- und Krisensituationen - auch minderjährig ab 16 Jahren – mit ihren Kindern, die einen Hilfe- und Förderbedarf nach § 19 SGB VIII und §53 SGB XII annehmen wollen.

Probleme und Defizite können sein:

- Umstellung auf die neue Lebenssituation als Mutter/Vater
 - schlechter Umgang mit der Gesundheit, z.B. Rauchen, Drogen, Alkohol in der Schwangerschaft
 - kein kindgerechtes Umfeld in der Herkunftsfamilie z.B. Multi-Problemlagen
 - Schwierigkeiten in der Mutter-/Vater-Kind-Bindung
 - Probleme bei der Versorgung und Erziehung des Kindes
 - fehlende Kompetenzen in der Alltagsgestaltung und Haushaltsführung
 - fehlende Schul- und Berufsausbildung
 - Unselbstständigkeit und Isolation
 - geringe Konfliktfähigkeit
 - Integrations- und Sprachprobleme
 - Hilflosigkeit im Umgang mit Behörden und Einrichtungen
 - Schwierigkeiten bei der Freizeitgestaltung für Mutter/Vater und das Kind/die Kinder
- Eltern, die die Maßnahme als Auflage des Gerichtes nach §1666 Abs. 3 BGB oder im Rahmen der Erfüllung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII, also im Rahmen eines Schutzkonzeptes des Jugendamtes in Anspruch nehmen „müssen“.

! Schwangere und/oder, Mütter/Väter unter 16 Jahren bedürfen einer Sondergenehmigung der Heimaufsicht.

2.1.2 Ausschlusskriterien

Eine Aufnahme in die MVKE ist nicht möglich, wenn ein akuter Suchtmittelmissbrauch, eine Suchterkrankung, ein akuter stationärer Behandlungsbedarf bei schweren psychischen Störungen und/oder Erkrankungen, sowie eine schwere geistige Behinderung vorliegen.

2.2 Art und Ziel der Leistungen

2.2.1 Hilfeart und Rechtsgrundlagen

Die Mutter-Vater-Kind-Einrichtung ist eine vollstationäre Einrichtung gemäß des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 19 SGB VIII „Gemeinsame Wohnform für MVKE“, § 53 SGB XII „Betreutes Wohnen für Personen mit Behinderung“ und § 42 SGB VIII „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“. Die Maßnahme beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit der Mutter/des Vaters.

2.2.2 Ziele

Grundaussagen über die Zielsetzung der unter Ziffer 1.3 genannten Prämissen

Ziel der Maßnahme ist im Rahmen des Vier-Phasen-Modells (s. Punkt 2.2.3), die Mütter/die Väter zusammen mit ihren Kindern zu einer selbstständigen Lebensgestaltung zu befähigen. Handlungsgrundlage ist dabei u.a. Punkt 1.3 Selbstverständnis und Leitbild.

Teilziele sind:

- Aufbau und Stabilisierung der Persönlichkeit der Mutter/des Vaters: Ressourcen erkennen, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Gemeinschaftssinn entwickeln und fördern
- Begleitung durch Schwangerschaft und Geburt
- Auseinandersetzung mit der Mutter-/Vater-Rolle
- Förderung einer stabilen Mutter-Vater-Kind-Beziehung nach dem bindungstheoretischen Ansatz
- Klärung der Beziehung zum Kindsvater/Kindsmutter
- Lebenskonzept und Lebensperspektiven mit dem Kind/Partner/in entwickeln
- Mütter/Väter in ihrer Versorgungsaufgabe, in ihrer Erziehungsfähigkeit fördern und gewaltfreie Erziehungsmethoden einüben
- Alltagskompetenzen erlernen: Tagesstruktur, Haushaltsführung, Umgang mit den finanziellen Mitteln, sinnvolle Freizeitgestaltung
- Berufliche Perspektiven entwickeln: Mütter/Väter bei ihrer Schul- und Berufsausbildung und bei ihrer Arbeitsplatzsuche unterstützen; individuelle, an der Situation der Mutter/des Vaters orientierte Kinderbetreuung (wegen Schule, Ausbildung, Therapie, etc.) wird dafür hausintern gewährleistet
- Aufbau eines sozialen Netzwerkes, in dem Kontakte zu wichtigen Kooperationspartner hergestellt werden können
- Kontaktgestaltung von Freundschaften, Partnerschaften, Familienmitgliedern oder Verwandtschaft

2.2.3 Methodische Grundlagen

Darstellung der Methoden, mit denen die definierten Ziele erreicht werden sollen

Die Arbeit mit den Schwangeren, Müttern/Vätern und ihren Kindern ist von einem ganzheitlichen und systemischen Ansatz geprägt, der die Ziele des Hilfeplanes zur Grundlage hat. Umgesetzt und erreicht soll das werden durch das Vier-Phasen-Modell:

2.2.3.1 Anfangs- und Orientierungsphase

Ist die Entscheidung im Einvernehmen aller Beteiligten (Mutter/Vater, fallzuständiges Jugendamt, MVKE) für die Aufnahme in die MVKE getroffen, beginnt die Anfangs-/und Orientierungsphase, die etwa 8-12 Wochen, je nach individuellem Bedarf dauert. Dieser Phase liegt eine schriftliche Zielvereinbarung aller Beteiligten zu Grunde. Die Fachkräfte der MVKE versuchen in dieser Phase Vertrauen unter den beteiligten Personen aufzubauen und vermitteln bestimmte Regeln in der Alltagsbewältigung und im Zusammenleben in der Hausgemeinschaft z.B. Hausordnung.

Kann die Mutter/der Vater diese Zielvereinbarungen für diese Phase, die bestehenden Regeln und Bedingungen der Einrichtung nicht akzeptieren, kann es mit Absprache des Jugendamtes zu einer Beendigung der Maßnahme kommen. Eine Beendigung einer Maßnahme erfolgt niemals ohne Abstimmung mit dem Jugendamt in Hinblick auf eine geeignete, dem Kindeswohl nicht widersprechende Perspektive für das Kind.

2.2.3.2 Intensivphase nach Hilfeplanverfahren §36 SGB VIII

Nach dieser Phase findet ein Hilfeplangespräch statt, in dem die Ziele und das methodische Arbeiten der Intensivphase beschrieben werden. Durch die Umsetzung der pädagogischen Ziele (2.2.2) mit Hilfe der beschriebenen Methoden (2.2.3) sollen der persönliche Reifeprozess der Mutter/des Vaters, ein tragfähiges Verantwortungsbewusstsein und Erziehungskompetenzen erarbeitet werden, die dem Kind eine gute Entwicklung und eine gemeinsame Zukunft mit der Mutter/dem Vater gewährleisten. Zum Ende dieser Phase (nach ca. 3 Monaten) findet die erste Hilfeplanfortschreibung statt. Die gemeinsam vereinbarten Ziele werden vor dem Hilfeplangespräch zwischen dem Elternteil, der Einrichtung und dem Jugendamt erarbeitet und bilden die Basis für die weitere Maßnahme. Die Vorbereitungen dafür übernimmt die Bezugsbetreuerin der MVKE. Einzelgespräche mit den am Entwicklungsprozess beteiligten Personen, z.B. Eltern, Lehrer, Ausbilder werden angestrebt. Dazu ist eine Zustimmung (bei Volljährigkeit) vonseiten der Mutter/des Vaters Voraussetzung.

2.2.3.3 Stabilisierungsphase nach Hilfeplanverfahren §36 SGB VIII

Die Ziele und die Methoden der ersten Hilfeplanfortschreibung sind der Auftrag für die Stabilisierungsphase, wobei das gezielte Arbeiten an den persönlichen und elterlichen Kompetenzen der Mutter/des Vaters, der Abbau der Risiken für das Kind und die Förderung der positiven kindlichen Entwicklung durch die Mutter/den Vater im Mittelpunkt stehen und das professionelle Handeln bestimmen. Wird die Lebensform in der MVKE für längere Zeit für Mutter/Vater und Kind/er als sinnvoll und zielführend von allen Beteiligten bezeichnet, werden die Ziele intensiv eingeübt und umgesetzt. Etwaige Rückschritte und Krisen werden thematisiert, analysiert und bearbeitet.

2.2.3.4 Verselbstständigungsphase

Mit zunehmender Stabilisierung und Sicherheit der Mutter/des Vaters im Umgang mit sich selbst und im Umgang mit ihrem/n Kind/ern rückt die Verselbstständigung immer näher. Eine andere Betreuung/Wohnform kann in Betracht gezogen werden. Ein Hilfeplangespräch aller Beteiligten klärt und bewertet die individuelle Situation von Mutter/Vater und Kind und deren zukünftige Unterstützungsbedarfe, z.B. betreute Wohnform in der Einrichtung (2. OG) oder außerhalb.

Eine Nachsorge ist grundsätzlich nach Beendigung der Maßnahme möglich, wird aber in einem extra Vertrag zusammen mit der Mutter/dem Vater und dem zuständigen Jugendamt geregelt. Sie wird nicht länger als sechs Monate durchgeführt.

Die Grundlagen, die zu erreichen sind:

- Zusammenarbeit innerhalb eines multiprofessionellen und interdisziplinären Teams:
Sozialpädagogen/innen – Psychologen/in – Erzieher/innen – Kinderpfleger/innen/Kinderkran-

kenschwestern (evtl. können einzelne Erzieherstellen dadurch ersetzt werden: hoher Bedarf an Pflege) – Hauswirtschafterin und externe Fachstellen

- Beziehungsarbeit – Klient/in und Bezugsbetreuerin: vertrauensvolle, wertschätzende, professionelle Beziehung als Basis
- Einzelfallhilfe für die Mutter/Vater: u. a. regelmäßige Einzelgespräche für die Zielerreichung und Problembearbeitung
- Pädagogische Arbeit mit dem Kind: u. a. Entwicklungsbeobachtung und Entwicklungsförderung
- Sozialpädagogische und erzieherische Arbeit mit Mutter/Vater und Kind: Sicherstellung der Versorgung des Kindes, Beziehungsarbeit unterstützen, positive Eltern-Kind-Bindung fördern z.B. durch PEKiP, Mutterkind-Gruppe und Elterncoaching
- Soziale Gruppenarbeit: Gruppe als Lern- und Unterstützungsbereich erleben, u.a. Gruppenabende, gemeinsames Kochen, gemeinsame Freizeitgestaltung. Demokratisches Verhalten soll durch Mitsprache-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten erlernt und geübt werden.
- Sozialpädagogische Arbeit mit dem Umfeld: u. a. Ressourcen- und Unterstützungsmöglichkeiten in der Herkunftsfamilie erschließen; Konflikte mit Partner/in lösen helfen
- Kooperation mit externen Stellen: Erschließung von sozialen, medizinischen, behördlichen Einrichtungen und Diensten: Beratungsstellen, Hebammen, Tagesmutter, Ärzte, Behörden
- Partizipation der Bewohner/innen: Um demokratisches und gemeinschaftliches Verhalten zu lernen, werden sie motiviert und eingebunden, das Geschehen in der MVKE aktiv mitzuentcheiden und mitzugestalten: z.B. Ausstattung der Räume, Themenabende, Kochplan, Freizeitgestaltung.

Partizipation erfährt ihre Grenzen, wenn das Wohl des Kindes oder anderer Mitbewohner/innen beeinträchtigt oder gefährdet ist. Ein Einschreiten der Mitarbeiterinnen der MVKE ist dann verpflichtend.

- Beschwerde: Die Bewohner/innen haben das Recht auf Beschwerde. Die MVKE bietet ein geeignetes Beschwerdeverfahren an, das den Bewohner/innen beim Aufnahmeverfahren bzw. beim Einzug ausgehändigt wird. Wird der Beschwerde zeitnah nicht abgeholfen, können die Bewohner/innen sich an ihr Jugendamt oder die für die Aufsicht zuständige Stelle wenden.

2.3 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen

2.3.1 Pädagogische Regelversorgung

Die Beschreibung der pädagogischen Regelversorgung charakterisiert das konkrete erzieherische Tun der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Heimerziehung. Sie verdeutlicht, worin der Inhalt des erzieherischen Alltags konkret besteht und somit durch die pädagogische Leistung regelhaft umfasst wird. Diese "Regelversorgung" muss einerseits durch Zahl und Qualifikation des pädagogischen Personals sichergestellt werden, andererseits ist der Aufwand dieser "Regelversorgung" mit der Berechnung des pädagogischen Personals abgegolten. Die pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung wird in Anhang D zum Rahmenvertrag § 78 f SGB VIII verbindlich festgelegt und ist damit Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

2.3.2 Sozialpädagogischer, heilpädagogischer und/oder pädagogisch/therapeutischer Bereich

2.3.2.1 Hilfeplanverfahren; Zusammenarbeit mit dem Jugendamt; zeitliche Perspektive

Darstellung der Mitwirkung am Hilfeplanverfahren und der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Wer, in welchem Umfang, Verfahren u.ä.)

Im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII werden die individuellen Ziele festgelegt, regelmäßig überprüft – in der Regel halbjährlich - und fortgeschrieben. Gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitern des

Jugendamt, der Mutter/des Vaters, der Bezugsbetreuerin für die Mutter/Vater und der Bezugsbetreuerin für das Kind und dem Fachdienst (Psychologe) werden geeignete Methoden zur Zielerreichung abgesprochen und jeweils eine zeitliche Perspektive erarbeitet. Maßnahmeunterstützende Personen (Eltern, Kindsvater, Kindsmutter, Partner/in, Vormund) können zum Hilfeplangespräch hinzugezogen werden, das in der Regel in der MVKE stattfindet und einen zeitlichen Umfang von ca. 90 Minuten hat.

Zur Vorbereitung des Hilfeplanes wird dem Jugendamt ein aktueller Entwicklungsbericht zehn Kalendertage vor dem Hilfeplangespräch durch die Bezugsbetreuerin der Mutter/des Vaters zugeschickt. In Vorgesprächen kann die Mutter/der Vater eigene Anliegen einbringen. In der Regel sind das zwei Berichte im Jahr.

Aus der Darstellung der Ziele und Methoden, mit denen eine bestimmte Zielgruppe erreicht werden soll, sollte ein zeitlicher Rahmen gegeben werden

Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der fachlichen Empfehlung zu § 19 SGB VIII und nach dem Verlauf der Anfangs- und Orientierungsphase. Eine Mindestaufenthaltsdauer von sechs Monaten sollte jedoch nicht unterschritten werden.

Sobald die Hilfeplanziele erreicht sind, wird die Maßnahme beendet und der Auszug aus der MVKE veranlasst bzw. ein Wechsel in eine andere Maßnahme eingeleitet, wenn das erforderlich ist. Dabei besteht auch die Möglichkeit der betreuten Wohnform (=eigenständiger Bereich) in der Einrichtung (2. OG) mit Fachleistungsstunden durch eine SPFH, beauftragt durch das fallzuständige Jugendamt.

2.3.2.2 Aufnahmeverfahren

Anfragen mit kurzer Datenerhebung über die Mutter/den Vater werden zeitnah von der Leitung/Stellvertretung bearbeitet bzw. es wird über die generelle Belegungssituation informiert.

Darstellung des Aufnahmeverfahrens (Art, zeitlicher Umfang, Personaleinsatz u.ä.)

- Die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung findet in der Regel durch das fallzuständige Jugendamt / auch durch Beratungsstellen statt. Der Klient/die Klientin kann sich auch eigenständig vor Ort über die Einrichtung informieren.
- Die Einrichtung bietet der Mutter/dem Vater und dem zuständigen Jugendamt ein Informationsgespräch über die MVKE (Gesamtkonzept) und ein Vorstellungsgespräch zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Klärung der Bedarfssituation an. Die Hausordnung wird dabei vorgelegt und erläutert.
- Folgende Unterlagen sollen/können vom Jugendamt vorgelegt werden: Aktuelle Situationsbeschreibung der Schwangeren, der Mutter/des Vaters, Hilfeplan des Jugendamtes mit Zielformulierung für die Anfangs- und Orientierungsphase und für die Gesamtmaßnahme, optional: ärztliche Diagnosen, psychologische Gutachten, familiengerichtliche Entscheidungen (elterl. Sorge auch anderer Kinder), sonstige, dem Jugendamt relevante Dokumente dieses und anderer Kinder;
- Nach einer abgesprochenen Bedenkzeit aller Beteiligten (ca. eine Woche) und einer schriftlichen Kostenzusage durch das Jugendamt kann die Aufnahme in die MVKE stattfinden. Die Hausordnung muss von der Mutter/dem Vater akzeptiert und unterzeichnet werden.
- Die Entscheidung über die Aufnahme in der MVKE wird durch die Leitung unter Einbindung des Teams/Fachdienstes getroffen.

2.3.2.3 Anamneseverfahren

Darstellung des Anamneseverfahrens (Art, zeitlicher Umfang, Personaleinsatz u.ä.)

Die Bezugsbetreuerinnen für Mutter/Vater/Kind in Absprache mit psychologischen Fachdienst

- tragen die Beobachtungen und Erkenntnisse des Vorstellungsgespräches, der Anfangs- und Orientierungsphase (8-10 Wochen) zusammen und bewerten sie
- ziehen die Vorlagen des Jugendamtes, Gutachten und Diagnosen von Psychologen, Ärzten, SPFH mit ein
- binden nach Möglichkeit Familienmitglieder, Vormünder bzw. andere Bezugspersonen mit ein.

Hierfür wird spätestens zehn Tage vor dem Gespräch dem Jugendamt ein ausführlicher Bericht mit der Benennung von (möglichen/vorgeschlagenen) Zielen für die weitere Maßnahme zugeschickt.

2.3.2.4 Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik

Darstellung der Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik (Art, zeitlicher Umfang, Personaleinsatz u.ä.)

Erfolgt durch:

- Sozialpädagogische Diagnostik anhand psychosozialer Gespräche
- Differenzierte Verhaltensbeobachtungen im Umgang mit sich/dem Kind
- Analyse des schulischen und beruflichen Werdegangs
- Biografiearbeit und Genogramm zur Darstellung des familiären Hintergrundes
- diagnostische Abklärung mit dem Facharzt

2.3.2.5 Förder-, Erziehungs- und Therapieplanung; Fallbesprechungen; Fachliche und organisatorische Besprechungen

Beschreibung über Art und Umfang der Erstellung und Fortschreibung dieser Pläne; Art der Dokumentation

Ein interdisziplinärer Förder-, Erziehungs- und Therapieplan setzt die Hilfeplanvereinbarungen nach §36 SGB VIII um.

Wöchentliche Fallbesprechungen mit der Einrichtungsleitung, dem Fach- und Gruppendienst finden statt, um die Maßnahme regelmäßig zu überprüfen. Einzelgespräche finden ggf. begleitend mit den am Maßnahmeprozess Beteiligten (Kindergarten, Lehrer, Ausbilder etc.) statt.

Die Dokumentation wird klar und strukturiert gewährleistet. Für jeden Fall ist eine eigene Aktenführung notwendig, handschriftlich oder digital. Eine Tagesdokumentation findet in der Regel bei besonders schwierigen Fällen statt, bei den übrigen Bewohnern/innen erfolgt eine Wochendokumentation. Zehn Tage vor einem Hilfeplangespräch, das i.R. halbjährlich stattfindet, wird dem/der Sachbearbeiter/in des fallzuständigen Jugendamtes der Bericht von der jeweiligen Bezugsbetreuerin zugeschickt.

Beim Hilfeplangespräch und bei der Ausarbeitung des weiteren Hilfeplanes sind die Bezugsbetreuerin, der Fachdienst und der/die Mitarbeiter/in des Jugendamtes, die Mutter/der Vater, nach Möglichkeit und im Einvernehmen Kindsvater/Kindsmutter, Vormund, Angehörige etc. in das Gespräch miteinbezogen. Eine Niederschrift wird dabei von allen Beteiligten unterschrieben.

2.3.2.6 Ganzheitliche und gezielte Förderung

Die Maßnahme findet aufgrund einer besonders risikobelasteten Lebenssituation für das Kind statt. Das Kindeswohl zu gewährleisten und zu stabilisieren ist erste Priorität.

Die Kernbetreuungszeiten und die Nachtbereitschaft werden durch pädagogische Fachkräfte abgedeckt.

Nachtdienst ist bei erhöhtem Bedarf in Absprache mit dem fallzuständigen Jugendamt möglich (s. Punkt 3 Individuelle Zusatzleistungen).

Beschreibung und klare Aussagen der Ressourcen zeitlicher, sächlicher und personeller Art zur Erreichung der Ziele im vorgegebenen Zeitrahmen.

Täglicher Betreuungsumfang auch Doppelbetreuungen, Nachtbereitschaft usw.)

Die MVKE ist an 365 Tagen geöffnet. Der tägliche Betreuungsbedarf entspricht den Vorgaben der Heimaufsicht gemäß der Personalbedarfsberechnung auf der Grundlage §45 SGB VIII.

Betreuungszeiten:

von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	= Stunden	x Anzahl der Betreuer	= Betreuungs- stunden	
6:00	13:00	7:00	1,50	10:30	
13:00	22:00	9:00	2,00	18:00	
22:00	6:00	8:00	1,00	2:00	Nachtbereitschaft = ¼ Arbeitszeit

Summe Betreuungsstunden:

30:30 x 365 Tage = 11132:30 Std.

Tage mit anderem Betreuungsbedarf

	Summe der tägl. Betreuungsstunden	Anzahl der Betreuer	Betreuungsstunden		
intensive Betreuung	3:00	1,00	3:00	x 365 Tage	1.095 Std.

Jährliche Betreuungsstunden:

12227:30 Std.

Kernbetreuungszeit im Kinderbereich ist täglich von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und richtet sich auch nach der jeweiligen Bedarfslage der Mutter/des Vaters und des Kindes; Grundlage hierfür sind die Vereinbarungen im Hilfeplan.

Sämtliche zusätzliche außerreguläre Maßnahmen (Kinderbetreuung/Nachtdienst) müssen im Rahmen der Hilfeplanung besprochen werden und sind im Hilfeplan aufzunehmen, sowie vom fallzuständigen Jugendamt zusätzlich zu finanzieren.

In der Einrichtung stehen Einzelapartments, Gruppenräume, Kinderbetreuungsbereich, Beratungszimmer für Einzelgespräche, kindgerechter Spiel- und Gartenbereich in ansprechender und moderner Form zur Verfügung (siehe 2.3.6.)

Räumliche Einbindung des Personals in die Einrichtung (Personalwohnungen u.ä.)

Das Personalapartment für Nachtbereitschaft/Nachtdienst/Wochenenddienst befindet sich im EG. Die Apartments im EG und 1. OG sind der intensiv betreute Bereich.

Sozialpädagogische, heilpädagogische und/oder pädagogisch/therapeutische Leistungen

Der Umfang der sozialpädagogischen und erzieherischen Hilfen ist fallbezogen.

Grundsätzlich werden die Bewohner/innen in ihrer Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und in ihren Erziehungskompetenzen gefördert. Handlungsleitend für die Arbeit mit der Mutter/dem Vater/dem Kind ist der Hilfeplan § 36 SGB VIII und das Vier-Phasen-Modell (s. Punkt 2.2.3)

Förderung im leiblichen Bereich (Darstellung der Inhalte)

Dies geschieht durch: Motivation, Information und Training

- Einzel- und Gruppenunterweisung im Bereich der Haushaltsführung, z.B. Einkaufen, gemeinsames Kochen und gemeinsame Mahlzeiten
- im Bereich der Freizeit durch sportliche, musische, kreative Angebote in der Einrichtung oder außerhalb
- im Bereich der Gesundheit: Bildungsangebote, Vorsorge, gesunde Ernährung, Entspannungstechniken, diverse Aktivitäten

Die zentrale Lage der MVKE eröffnet zahlreiche Möglichkeiten.

Förderung im emotionalen Bereich (Darstellung der Inhalte)

Aufgrund einer vertrauensvollen Beziehung (Bezugsbetreuung) können emotional belastende Situationen, Bedürfnisse, Erwartungen und Krisen bei den Müttern/Vätern und Kindern schnell erkannt, geeignete Maßnahmen ergriffen und reflektiert werden.

Dies geschieht durch:

- Einzelgespräche mit Bezugsbetreuerin, Fachdienst
- Gruppengespräche und Gruppenaktivitäten
- Reflexionsgespräche zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung
- Kontakt zur Herkunftsfamilie und Freunde
- Kriseninterventionen und Problemlösungsstrategien
- Aktivitäten mit der Bezugsbetreuerin
- externe Therapien

Durch die 24-Stunden Anwesenheit des Fachpersonals ist stets eine Ansprechpartnerin für die Frau/en, den Mann/Männern vor Ort.

Förderung im sozialen Bereich (Darstellung der Inhalte)

Durch die Einzelfallhilfe wird die Mutter/der Vater und ihr Kind in der konkreten Bedarfslage unterstützt und gefördert. In der Gruppenarbeit werden soziale Kompetenzen, wie z.B. Teamarbeit, Konflikttraining und Gemeinschaftssinn geübt.

Eine Übernahme von Diensten und Verantwortlichkeiten im Alltag für die Gruppe (Lebensmitteleinkauf) und für die Einrichtung (Ordnung im Gemeinschafts- und Spielbereich), wie das Einüben z.B. der Organisation gemeinsamer Feste, Gestaltung des Gemeinschaftsbereiches sind Bestandteil des Lernens und Förderns.

Die Bezugsbetreuerin motiviert zu Hobbies, Vereinszugehörigkeit und zum Kontakt mit Freunden.

Die MVKE unterstützt beim Aufbau eines Helfernetzwerkes, z.B. Tagesmutter und hilft bei der Anbindung in externe Angebote z.B. PEKiP, Mutterkindgruppe.

Förderung im kognitiven Bereich (Darstellung der Inhalte)

Dies geschieht durch:

- Hilfe und Unterstützung bei der Strukturierung des Tagesablaufes
- Förderung einer verlässlichen Arbeitshaltung und Pflichtbewusstseins
- Unterstützung und Anleitung bei persönlichem Schriftverkehr
- Bereitstellung geeigneter EDV zur schulischen und beruflichen Förderung
- Absprachen mit Lehr- und Ausbildungskräften (bei Minderjährigen) hinsichtlich Leistungsstand und Abschluss
- Bereitstellung geeigneter Literatur, Musikinstrumente für Mutter/Vater und Kind
- Anregung und Motivation externe Bildungsangebote aufzusuchen

Hilfen zur Förderung der Handlungsfähigkeit (vollstationäre Einrichtungen) bzw. Betreuung und Förderung (teilstationäre Einrichtungen) im lebenspraktischen Bereich

Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Wohnen, Behördenkontakte

Dies geschieht durch regelmäßige:

- Anleitung und Unterstützung bei der Auswahl (Einkauf), bzw. Zubereitung (Kochen) gesunder Ernährung und Mahlzeiten (Esskultur) durch eine Hauswirtschafterin/päd. Fachkraft
- Anleitung bei täglicher Körperhygiene und Gesundheitsfürsorge/Pflege für Mutter/Vater/Kind
- Anleitung und Unterstützung bei der Vereinbarung und Wahrnehmung von Arztterminen für Mutter/Vater/Kind
- Anleitung und Unterstützung bei der Anwendung von verordneten Medikamenten und gesetzl. vorgeschriebenen Untersuchungen für das Kind
- Anbindung an Hebammenleistungen
- sexualpädagogische Angebote im Einzel- bzw. Gruppensetting; HIV und Suchtprävention, Verhütung
- Anleitung bei hygienischer Haushaltsführung; Etablierung eines Ordnungssystems; Unterstützung und Motivation eigene Räumlichkeiten im Rahmen der Hausordnung zu gestalten
- Anleitung und Unterstützung bei der Schaffung eines kindgerechten Wohnraumes
- Anleitung und Unterstützung bei kleineren Reparaturen
- Anleitung und Unterstützung in der Regelung von Behördenangelegenheit durch persönlichen Kontakt oder durch Briefverkehr
- Hilfe bei der Wohnungssuche und Kinderbetreuung nach dem Aufenthalt in der MVKE

Hilfen zur Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenzen oder Orientierung für Schule, Ausbildung, Beruf und Freizeit

Dies geschieht durch:

- Unterstützung bei der Entwicklung von Lebensperspektiven, -zielen, -plänen
- Hilfe bei der Entwicklung schulischer und beruflicher Perspektiven/Berufsberatung
- Unterstützung und Hilfe bei der Schulart- und Arbeitsplatzsuche
- Hilfen zu einem wirtschaftlichen Umgang mit den eigenen Finanzen
- je nach Bedarfslage Kontakt zur Schule, Lehrstelle, Arbeitsplatz
- Unterstützung und Anleitung bei sinnvoller persönlicher und kindgerechter Freizeitgestaltung, z.B. Babyschwimmen
- Anbindung an externe Kinderbetreuung in der Verselbstständigungsphase
- Unterstützung bei Vereinbarungen von Beruf und Familie, z.B. Teilzeitarbeit-/lehre

Darstellung der schulischen und beruflichen sowie berufsfördernden Angebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung, die tatsächlich in Anspruch genommen werden können

Im Stadtgebiet befinden sich eine Reihe von Regeleinrichtungen:

verschiedene Schultypen, VHS-Angebote zum Qualifizierten MS-Abschluss, Ausbildungs- und Praktikumsplätze, sowie das Berufsbildungszentrum u.v.m. Guter Kontakt besteht zur Agentur für Arbeit hinsichtlich Berufsorientierung und –förderung.

Eine diözesaneigene Altenpflegeschule ist im Caritaszentrum untergebracht.

Arbeit mit dem (stationäre Einrichtungen) bzw. Einbeziehung (teilstationäre Einrichtungen) in das soziale Umfeld

Grundsätzlich besteht guter Kontakt zum sozialen Umfeld (Nachbarschaft, Institutionen, Caritas-Beratungsstellen).

Im Besonderen findet auch eine Anleitung und Unterstützung bei der Auswahl geeigneter sozialer Gruppierungen (Mutter-Kind-Gruppe, Sportverein etc.) statt.

Hilfestellung wird gegeben bei der Gestaltung sozialer Kontakte und Beziehungen (Kindsvater/Kindsmutter, Partner/in, Freunde, Familie, andere Bezugspersonen), wobei der Beziehungsarbeit besonders im Hinblick auf das Kind mit dem Kindsvater/Kindsmutter besondere Aufmerksamkeit zukommt (Paar- bzw. Elterngespräche).

Freizeitpädagogische Maßnahmen (Art und Umfang)

Einmal pro Jahr fahren die Mütter/Väter und ihre Kinder nach Möglichkeit mit den Bezugsbetreuerinnen in eine gemeinsame Familienfreizeitmaßnahme (ca. 5-7 Tage), die gemeinsam mit den Müttern/Vätern abgesprochen und geplant wird. Das trifft auch auf die Freizeitaktivitäten während der Woche bzw. am Wochenende (Schwimmen, Kreatives, Instrumente etc.) zu. Kindsväter/Kindsmütter, Partner oder Familienangehörige können daran in Absprache mit der Bezugsbetreuerin teilnehmen. Erlebnispädagogische Freizeitangebote (Sportverein, Alpenverein, etc.) können auch in Absprache mit der Bezugsbetreuerin in Anspruch genommen werden.

Vermittlung und Unterstützung zu Freizeitmaßnahmen werden speziell für Alleinerziehende gegeben.

Hilfen zur Krisenbewältigung

Zuständig ist immer die diensthabende pädagogische Fachkraft. Die Einrichtungsleitung wird je nach Bedarf benachrichtigt.

Eine Krisenintervention wird durch die Bezugsbetreuerin, bzw. durch die Vertreterin, zu den Kernbetreuungszeiten, wie zur Nacht- und Wochenendzeit, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer weiteren Betreuungskraft auf Abruf (dies ist außerhalb der Dienstzeit durch eine telefonische Erreichbarkeit abgesichert), der Einrichtungsleitung, oder des psychologischen Fachdienstes und externer Stellen z.B. Jugendamt geleistet.

Relevante Notfallnummern werden den Bewohner/innen bereits beim Einzug zur Verfügung gestellt.

Mitarbeiter/innen werden regelmäßig intern und extern in Krisenmanagement und Konfliktlösungsstrategien geschult.

Ein dafür gültiger Leitfaden im Umgang mit Krisen liegt vor. Bei besonderen Vorkommnissen wird die Heimaufsicht informiert.

Die Krisenintervention, die den drohenden Abbruch der Maßnahme nach §19 zum Inhalt hat, regelt der „Leitfaden im Umgang mit Krisen“.

Kooperation mit Vormündern, Pflegern u. ä.

Der Kontakt zu Vormündern, Pflegern wird begrüßt und unterstützt. Es finden nach Bedarfslage regelmäßiger Kontakt bzw. eine Kooperation zu den entsprechenden Personen statt.

Vormünder/Pfleger können als zusätzliche Vertrauenspersonen die gesamte Maßnahme positiv beeinflussen. Besondere Anlässe und Probleme werden zwischen allen Beteiligten ausgetauscht und abgesprochen. Abgesprochene Besuche in der MVKE sollen Teil der Zusammenarbeit sein.

Eltern-, Familiengespräche (Elternarbeit) - Eindeutige Beschreibung zu Art und Zielen der Einbeziehung in den Hilfeprozess -

Obwohl die Bewohner/innen häufig aus sog. Multi-Problem-Familien kommen, darf/kann man die Verwurzelung in ihr auch positiv nutzen.

Dies geschieht durch:

- Klärung der Herkunftsfamilie als Ressourcen- und Unterstützungsfeld
- Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilie je nach individueller Lage
- Anleitung zu angemessener Beziehungsgestaltung
- je nach Bedarfslage professionelle Begleitung durch Fachpersonal

Soweit es möglich/sinnvoll erscheint, werden Eltern in die Hilfesgespräche eingeladen und mögliche Unterstützungsmöglichkeiten/Kontakte auch gerade aus Sicht des Kindes bewertet und genutzt, z.B. Kontakt des Kindes zu den Großeltern. Bei volljährigen Müttern/Vätern ist eine Zustimmung dazu Voraussetzung. Informationen bedürfen aufgrund der Schweigepflicht ebenso der Zustimmung der Mutter/des Vaters.

Gestaltung des Ablösungsprozesses, des Übergangs und die Vorbereitung auf die folgende Lebensphase (stationäre Einrichtungen) bzw. Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen und der Eltern auf die Beendigung der Hilfe (teilstationäre Einrichtungen)

Die Gesamtmaßnahme steht in seiner Gesamtheit unter dem Ziel der Verselbstständigung, Eigenverantwortung und der Gewährleistung des Kindeswohl im Hinblick auf ein gemeinsames Leben von Mutter/Vater /Kind.

Dies geschieht auf der Grundlage der Verselbstständigungsphase (s. Punkt 2.2.3.4)

- planmäßige Vorbereitung auf die selbstständige Lebensgestaltung: Familienverantwortung, Pflichtbewusstsein, Wohnung, berufliche Perspektive, Kinderbetreuung, Finanzen
- Installierung weiterer geeigneter, externer Hilfsangebote: Nachbetreuung in Form von Einzel- und Gruppensetting (bis zu sechs Monaten möglich, s. Punkt 3 Individuelle Zusatzvereinbarung)

2.3.3 Leitung und Verwaltung (Darstellung der Aufgaben)

Konzeptioneller, Organisatorischer Bereich, Personalbereich, Wirtschaftlicher Bereich

Konzeptioneller, Organisatorischer Bereich:

- Umsetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption für die gesamte Einrichtung
- Aufnahmeverfahren
- Verschriftlichung der Leistungsbeschreibung
- Gesetzliche Anforderungen und Vorschriften umsetzen (Heimaufsicht, feuerpolizeiliche Maßnahmen, Gesundheitsamt...)
- Klare Organisationsstrukturen, Ablaufsicherung
- Verantwortung für Qualitätsentwicklung
- Gewährleistung der Dokumentation und des Berichtswesens

- Fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Fachverbänden
- Öffentlichkeitsarbeit

Personalbereich:

- Teamleitung
- Dienst- und Fachaufsicht für das gesamte Personal
- Arbeitsplatzbeschreibung und Personalführung für die Mitarbeiter/innen der Einrichtung
- Fachliche Beratung und persönlichkeitsbezogene Beratung/Fachdienst
- Fortbildungsangebote (extern und intern)
- Einarbeitung von neuen Mitarbeitern
- Mitarbeitergespräche
- Personalentwicklung und Personalaquise

Wirtschaftlicher Bereich:

- Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes
- Belegungsplanung
- Monatliche Rechnungen an Jugendämter
- Verhandlungen mit den Kostenträgern
- Antrag des Entgelts in Zusammenarbeit mit dem Trägervertreter
- Kassenführung
- Stundenabrechnungskontrolle

Diese Aufgaben werden durch regelmäßige Dienstbesprechungen, Mitarbeitergespräche, sowie durch Supervision und Unterstützung in Konflikt- und Krisensituationen wahrgenommen.

2.3.4 Fortbildung und Supervision (Darstellung Art und Umfang)

Die Leitung der MVKE in Zusammenarbeit mit dem Träger gewährleistet für das gesamte Personal:

- regelmäßige Teamtage (einmal jährlich)
- regelmäßige Fortbildung z.B. „Erste Hilfe“, Ernährung, Krisenmanagement, Fachtagungen, externe Veranstaltungen und Arbeitskreise
- regelmäßige Supervision (6/Jahr)

2.3.5 Versorgung (Darstellung der Aufgaben)

Hauswirtschaft, Küchendienst und Verpflegung

Grundsätzlich ist die Frau/Mann für die Eigenversorgung zuständig (eigene kleine Küche, eigenes Budget); sie/er wird gefördert in Alltagskompetenzen (Tagesablauf, Organisation, Planung etc.);

Regelmäßige Kontrollen und verbindliche Anleitung und Unterstützung werden in Einzelunterweisung und in Gruppenunterweisung durch eine Hauswirtschafterin/Fachpersonal gegeben: Einkauf, Kochen, Mahlzeiten, Waschen, Bügeln, Putzen, etc.; mindestens einmal pro Tag findet ein gemeinsames Kochen und eine gemeinsame Mahlzeit mit den Müttern/Vätern und Kindern im Gemeinschaftsbereich statt.

Dienstpläne für die Übernahme von Aufgaben im Gemeinschaftsbereich sind Teil des pädagogischen Konzeptes, um einen übermäßigen Rückzug ins Private zu vermeiden und zur Unterstützung der Förderung sozialer Kompetenzen, sowie der Fähigkeiten, maßnahmenunterstützende Netzwerke zu schaffen.

Alltägliche Gemeinschaftsaktivitäten sind förderlich beim „Lernen am Modell“ und haben für die Einrichtung den großen Vorteil, in einem ungezwungenen und offenen Rahmen weitere wichtige Beobachtungen zu Ressourcen und Schwächen zu machen und diese zu fördern bzw. bei Schwächen diese bearbeiten zu können, z.B. Beobachtungen bei den gemeinsamen Mahlzeiten: Umgang der Mutter/des Vaters mit dem Kind.

Technische Dienste

Diese Zuständigkeit obliegt dem Hausmeister der MVKE. Umfangreichere Instandhaltungsarbeiten erfolgen in Zusammenarbeit mit der Gebäudewirtschaft des Trägers.

Reinigung

Für die Sauberkeit im Apartment ist grundsätzlich der/die Bewohner/in zuständig und verantwortlich. Anleitung und wöchentliche Kontrollen finden durch das Fachpersonal bzw. die Hauswirtschafterin statt.

Für einen Teil des Gemeinschaftsbereiches, den Kinderbetreuungsbereich, den Beratungsbereich und den Außenbereich (Terrasse) ist eine Reinigungskraft mit 10 Std. zuständig. Entrümpelung von Räumen, die von den Bewohnern/innen unordentlich bzw. vorzeitig verlassen wurden, sowie das Putzen von frisch renovierten Apartments fällt in ihren Zuständigkeitsbereich.

Fahrdienste

Aufgrund der zentralen Lage der MVKE ist ein Fahrdienst nicht notwendig. Fahrdienste aufgrund besonderer Anlässe (z.B. Arztbesuch außerhalb der Stadt) werden durch das Personal durchgeführt.

Ärztliche Versorgung

In der Stadt Landshut steht eine Anzahl von Allgemeinärzten, Kinderärzten und Fachärzten zur Verfügung, diese sind durch die zentrale Lage der MVKE leicht erreichbar.

Klare Aussagen über die genaue Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen

In Krisen- und Notfällen können neben einer Notfallversorgung durch die beiden örtlichen Krankenhäuser, das Kinderkrankenhaus St. Marien, das Bezirkskrankenhaus und umliegende Fach- und Kinderärzte in Anspruch genommen werden. Die medizinische Betreuung der Kinder, z.B. Medikamente, wird durch das pädagogische Personal angeleitet und kontrolliert. Die Mütter/Väter werden bei ihrer eigenen Gesundheitsvorsorge unterstützt (Vorsorgeuntersuchungen etc.). Erste-Hilfe-Material ist auf jeder Etage zugänglich. Allergien und Krankheiten der Mütter/Väter und Kinder werden bei Einzug abgefragt und dokumentiert.

2.3.6 Raumangebot, räumliche und technische Ausstattung

Darstellung der Unterbringung (Anzahl Betten, Möblierung u. ä.) und Darstellung der betriebsnotwendigen Anlagen unter Berücksichtigung der Zielgruppe, Zielsetzungen und der vor Ort gegebenen Möglichkeiten (Gebäude, Räume, Ausstattung usw.)

Das Caritas-Mutter-Vater-Kind-Haus ist ein Neubau mit barrierefreiem Zugang und einem barrierefreiem (größeren) Apartment im EG. Vor dem Gebäude sind Parkplätze für Besucher und für das Personal, ebenso ein Unterstand für Fahrräder. Die MVKE befindet sich in zentraler Lage in der Schönbrunner Str. 13 in Landshut auf drei Etagen (UG, EG, 1. OG). In der vierten Etage befindet sich der (eigenständige) Bereich des betreuten Wohnens (abgedeckt durch Fachleistungsstunden). In der fünften Etage befinden sich Wohnungen für den allgemeinen Wohnungsmarkt. Um das Gebäude herum

sind Grünflächen mit einem Baumbestand. Im 2. UG des Gesamtgebäudes befindet sich der Caritas-Kindergarten St. Jodok (Zugang über Marienstraße).

Einteilung der Ebenen der MVKE:

- Untergeschoss:
 - Gemeinschaftsbereich mit Küche, Ess- und Wohnzimmer (76,87 m²) und Zugang zur Terrasse
 - Außenbereich = Terrasse (70,72 m²) mit Spiel- und Sitzgelegenheiten
 - Hausinterner Kinderbetreuungsbereich: Spiel-, Schlaf- und Sanitärbereich und Teeküche (92,41 m²) mit Zugang zum Außenspielbereich und Gartenbereich
 - Beratungs- und Verwaltungsbüros (101,65 m²)
 - Sanitärbereich f. Personal und Behinderten-WC (9,76 m²)
 - Flur (15,60 m²)

- Erdgeschoss (Intensivbetreuungsbereich):
 - Vier modern eingerichtete Apartments: Wohn-Schlafbereich, Kinderzimmer, Kochnische, Bad, WC, kleiner Balkon;
Gesamtfläche je Apartment (Apartmentnummerierung lt. Architektenplan):
Wohnung 5: 48,37 m²
Wohnung 6: 51,47m² (barrierefrei)
Wohnung 7: 70,87 m²
Wohnung 8: 74,74 m²
 - Kinderwagen-Parkplatz (24,91 m²)
 - Personalübernachtungszimmer (33,95 m²)
 - Flur (33,28 m²)

- 1. Obergeschoss (Intensiv-/ bzw. Stabilisierungsbereich):
 - Vier modern eingerichtete Apartments: Wohn-Schlafbereich, Kinderzimmer, Kochnische, Bad, WC, kleiner Balkon;
Gesamtfläche je Apartment (Apartmentnummerierung lt. Architektenplan):
Wohnung 5: 48,19 m²
Wohnung 6: 51,53 m²
Wohnung 7: 70,85 m²
Wohnung 8: 74,93 m²
 - Büro (18,14 m²)
 - Hauswirtschaftsraum (32,28 m²) mit Waschmaschinen (2) und Trockner (2)
 - Abstellraum (24,95 m²)
 - Flur (33,30 m²)

- 2. Obergeschoss:

Betreutes Wohnen=völlig eigenständiger Bereich mit Fachleistungsstunden extern abgedeckt; kann als weitere Wohnmöglichkeit für die Mütter/Väter nach dem Aufenthalt im MVKE genutzt werden;

3. Individuelle Zusatzleistungen außerhalb der Leistungsvereinbarung

Folgende Leistungen können nur durch vorherige Vereinbarung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem belegenden Jugendamt vereinbart und erbracht werden und bedingen ggfls. eine eigene Vergütung:

3.1 Nachtdienst in Krisensituationen bei Mutter/Vater/Kind:

- bei fehlender Versorgungskompetenz, z.B. Pflege, Beruhigen und Füttern des Kindes
- bei länger anhaltender gesundheitlicher Probleme bei Mutter/Vater/Kind
- bei kindgefährdetem Verhalten der Mutter/des Vaters

3.2 Maßnahmenende/-abbruch

Fortsetzung der Maßnahme nach §19 SGB VIII:

In Krisensituationen (drohendes Scheitern der Maßnahme, (vorübergehendes) Verlassen der Einrichtung durch die Mutter/den Vater) soll die Betreuung und Versorgung für das Kind im Rahmen der Hilfe nach §19 SGB VIII zunächst bzw. vorübergehend (i. d. Regel bis zu 1 Woche) in der Einrichtung aufrechterhalten bleiben, bis die Krise überwunden ist oder aber das fallzuständige Jugendamt eine notwendige Anschlussmaßnahme geregelt hat.

Die unterbringenden Jugendämter erklären gegenüber der Einrichtung die Übernahme der Kosten für die Krisen- bzw. Notfallbetreuung im Rahmen des §19 SGB VIII.

Die Betreuung des Kindes ist durch eine Bereitschaftspflegemutter, die der Träger der MVKE stellt, bis zu einer Woche möglich.

Inobhutnahme §42 SGB VIII:

Kommt es in Ausnahmefällen zu einem/r abrupten Abbruch bzw. Beendigung der Maßnahme und besteht (damit) eine dringende Gefahr für das Kindeswohl, muss eine Inobhutnahme nach §42 SGB VIII durch das zuständige (örtliche) Jugendamt erfolgen.

Die Betreuung des Kindes ist durch eine Bereitschaftspflegemutter, die der Träger der MVKE stellt, bis zu einer Woche in der MVKE bzw. in der Bereitschaftspflegefamilie möglich. Das stellt eine besondere Form der Unterbringung dar und wird als „Außenstelle der MVKE“ angesehen, in der das Kind im Rahmen der Betriebserlaubnis der MVKE vorübergehend betreut werden kann (i. d. Regel 1 Woche). Dort verbleibt das Kind, bis das fallzuständige Jugendamt eine Anschlussmaßnahme bereitstellen kann.

4. Personelle Ausstattung (Darstellung des eingesetzten Personals nach Funktion, Umfang und Qualifikation)

Leitung und Verwaltung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,50 VK	Heimleitung	Dipl. Sozialpädagogin	19,5 WStd
0,20 VK	Verwaltung	Bürokauffrau	7,8 WStd

Gruppenübergreifende Dienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,41 VK	Fachdienst	Psychologe(in)	16,0 WStd

Erziehung und Betreuung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
5,00 VK	Betreuung	Dipl. Sozialpädagogin / BA Soziale Arbeit	206,5 WStd
3,00 VK	Betreuung	Erzieher/Kinderpflegerin	117,6 WStd
0,31 VK	päd. Anleitung	Hauswirtschafterin	12,0 WStd

Wirtschafts- und Versorgungsdienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,20 VK	Reinigung	Reinigungsfirma	7,5 WStd

Technische Dienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
0,32 VK	Haustechnik	Handwerkliche Ausbildung	12,48 WStd

Fremdleistungen

Art	Zeitlicher Umfang

5. Entgeltsätze

Tagessatz für Mutter und Kind: 248,92 Euro
für jedes weitere Kind: 40,00 Euro